

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 21. Februar 1991

9. Stück

12. Verordnung: Schonzeiten und Mindestmaße der Fische und Krebse; Änderung.

12.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten und Mindestmaße der Fische und Krebse geändert wird

Auf Grund des § 45 Abs. 1 und 2 des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten und Mindestmaße der Fische und Krebse, LGBl. für Wien Nr. 20/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 haben die Wortfolgen „Huchen vom 1. Februar bis 15. Mai . . . 75 cm“ und „Sterlet vom 1. Mai bis 30. Juni . . . 45 cm“ zu entfallen.

2. Im § 2 sind folgende Ziffern 4 und 5 anzufügen:

- „4. Huchen
- 5. Sterlet“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk